

Berlin | 1. Dezember 2023

**Um einen Ausgleich für die stark gestiegenen Energiekosten zu schaffen, wurde in § 36a SGB IX ein Anspruch für Einrichtungen auf einen einmaligen Zuschuss zu den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 geschaffen.**

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses. Werkstätten und andere Leistungsanbieter sind als Einrichtungen anspruchsberechtigt.

**Nun hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) weitere Informationen zum Antragsverfahren veröffentlicht.**

Mit Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht den zweiten Nachtragshaushalt 2021 für nichtig erklärt. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen werden über das zu verabschiedende Haushaltsfinanzierungsgesetz umgesetzt. Dies betrifft auch den Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe nach § 36a SGB IX.

Anträge für den Energie-Zuschuss an soziale Dienstleister können nur noch bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes gestellt werden. Wann genau die Verkündung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes sein wird, ist noch nicht bekannt.

**Die BA bittet daher die Anträge auf jeden Fall bis zum 15. Dezember 2023 einzureichen** (bisher: 30. April 2024).

Quelle: BAG-WfbM Werkstatt:Telegramm 11-2023
---